

4755/AB
= Bundesministerium vom 26.02.2021 zu 4763/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.855.395

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4763/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4763/J betreffend "Wettbewerb im Apothekenhandel", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 28. Dezember 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Werden im Rahmen der BWB-Ermittlungen Lieferverträge zwischen Apotheken und Arzneimittelgroßhändlern geprüft?*

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde, weshalb meinem Ressort keine näheren Informationen über konkrete Ermittlungen vorliegen. Die BWB weist in diesem Zusammenhang auf die veröffentlichten Informationen in der APA-Meldung APA348 5 CI vom 20.5.2020 "BWB ermittelt gegen Pharmagroßhändler Herba Chemosan" hin.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

1. *Werden Firmenbeteiligungen direkt geprüft oder werden in der Ermittlung der Markanteile/Marktkonzentration auch die Privatbeteiligungen von Mitarbeitern von Pharmagroßhändlern/Vollsortierern geprüft?*
2. *Werden in der Prüfung etwaige Verknüpfungen zwischen ausländischen Anteilseignern und Mutterkonzernen von österreichischen Firmen berücksichtigt?*

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß § 7 Kartellgesetz (KartG) sowohl direkte als auch indirekte Unternehmensbeteiligungen kartellrechtlich relevant sind, wobei auch direkte und indirekte Beteiligungen nicht-österreichischer Unternehmen entsprechend zu berücksichtigen sind. Sofern es sich bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Unternehmer im Sinne des § 1 KartG handelt, sind ihre Beteiligungen wettbewerbsrechtlich relevante Beteiligungen, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zufolge in die Prüfung einzubeziehen sind. Inwiefern dies eine relevante Frage bei den aktuellen Ermittlungen der BWB darstellt, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

3. Soweit bekannt, müssen Betriebsprüfungen bei Arzneimittelgroßhändlern durchgeführt werden. Wurden im Rahmen derartiger Betriebsprüfungen Datenschutzverletzungen festgestellt? Falls ja, welche Konsequenzen zieht dies nach sich?

Sogenannte "Betriebsprüfungen" sind im Wettbewerbsrecht nicht vorgesehen; auch der Vollzug des Datenschutzrechts fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der BWB. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die jeweils zuständigen Behörden beim Vollzug ihrer Rechtsmaterien im Rahmen der Amtshilfe die BWB über mögliche Kartellrechtsverstöße informieren.

Wien, am 26. Februar 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

